

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Betretungsrechtes der Wälder im Landkreis Meißen

Das Landratsamt Meißen als untere Forstbehörde hebt die Allgemeinverfügung vom 12. August 2022 zur Einschränkung des Betretungsrechtes der Wälder gemäß § 13 Absatz 1 und 2 und § 35 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) **mit sofortiger Wirkung** auf.

Für das Gebiet des Landkreises Meißen wird das waldgesetzliche Betretungsrecht mit sofortiger Wirkung nicht mehr eingeschränkt.

Begründung:

Aufgrund von Niederschlägen und einer Umstellung der Wetterlage auf frühherbstliche Verhältnisse besteht nur noch eine geringe Waldbrandgefahr. Einschränkungen beim Betreten des Waldes aufgrund erhöhter Brandlast und Waldbrandgefahr sind daher nicht mehr notwendig und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Meißen, den 2. September 2022



Ralf Hänsel
Landrat